

2. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (LPartAnpG) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 168 des Zweiten Gesetzes zur Befristung des Landesrecht Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), und die Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05. April (GV. NRW. S. 306) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am **14.12.2006** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die §§ 4 und 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung werden wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für das Jahr 2007

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Zahl und Größe der Müllgefäße bzw. -behälter berechnet.
- (2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen:

im Kalenderjahr	2007
für ein Gefäß	
im Restmüll:	
a) 80 l bei 14täglicher Leerung	130,00 €
b) 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	65,00 €
c) 120 l bei 14 täglicher Leerung	195,00 €
d) 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	97,50 €
e) 240 l bei 14täglicher Leerung	390,00 €
f) 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	195,00 €
g) 1.100 l 14täglicher Leerung	1.518,00 €
h) 1.100 l 4wöchentliche Leerung	759,00 €
i) 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	8.977,00 €
j) 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	11.425,00 €
k) je Beistellsack für Restmüll	4,00 €

im Bioabfall:

l) 80 l bei 14täglicher Leerung	69,75 €
m) 120 l bei 14täglicher Leerung	104,50 €
n) 240 l bei 14täglicher Leerung	209,00 €
o) je Beistellsack für Biomüll	3,00 €

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

p) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 Abfallsatzung 15,50 €

(3) Für die Abfuhr von Sperrmüll werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, für den 1. angefangenen cbm eine Mindestgebühr von | 35,00 Euro |
| für jeden weiteren angefangenen cbm | 25,00 Euro |
| b) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, je angefangenen cbm zusätzlich | 13,00 Euro |
| c) Transport von Elektroaltgeräten je Stück (Privathaushalte) | 5,00 Euro |
| d) werden die Elektroaltgeräte nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt, erhöht sich die Gebühr pro Stück um | 10,00 Euro |

Die Gebühren gem. § 4 Abs. 3 sind gegen Vorauszahlung, Rechnung oder Barzahlung an die Stadtbetriebe Unna zu entrichten. Die jeweilige Zahlungsart liegt in der Ermessensentscheidung der Stadtbetrieb Unna.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof für das Jahr 2007

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,00 Euro
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,00 Euro
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	6,00 Euro
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	13,00 Euro
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	20,50 Euro
10-er Karte für Grünschnitt	25,50 Euro

Holz (keine Jägerzäune, Bahnschwellen u.ä.)

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,00 Euro
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	8,00 Euro
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	23,00 Euro
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	41,00 Euro

Kühlgeräte pro Stück	5,00 Euro
----------------------	-----------

Restmüll je 70 Liter	4,00 Euro
----------------------	-----------

§ 2

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird daraufhingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

U n n a, 21.12.2006

Kolter
(Bürgermeister)